

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2021/2022

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Unterrichts in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 soll ein Schwerpunkt des Unterrichts im Schuljahr 2021/2022 auf den Abbau möglicher Lernrückstände und den Erwerb von Kernkompetenzen gelegt werden. Um hierfür Unterrichtszeit zu gewinnen, sollen die Schulen alle Spielräume prüfen. Insbesondere sollen zu Gunsten von Unterrichtszeit auch Leistungsnachweise nur im erforderlichen Maß eingefordert werden. Die Schulordnungen lassen grundsätzlich Abweichungen von der Art und Anzahl der vorgesehenen Leistungsfeststellungen zu. Auch abweichende Gewichtungen bei der Zeugnisnotenbildung sind möglich.

Die Schulen können und sollen ihre Freiräume im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nutzen.

a) Grundsätze zu den Leistungsfeststellungen:

Alle Schulordnungen enthalten Regelungen, die darauf zielen, im Verlauf eines Schuljahres eine hinreichende Anzahl an Leistungsfeststellungen und -beurteilungen zu erbringen, um eine nachvollziehbare Zeugnisnotenbildung zu ermöglichen und damit eine begründete Versetzung-, Umstufungs- und Abschlussentscheidung zu treffen: §§ 50 Abs. 2 und 54 Abs. 1 ÜSchO, § 33 Abs. 2 und 3 GSchO, §§ 44 Abs. 3 und 48 Abs. 1 SoSchO sowie §§ 31 Abs. 2 und 35 Abs. 1 BBiSchulO.

Dabei kann die Anzahl der Leistungsbeurteilungen bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein (§ 50 Abs. 3 Satz 2 ÜSchO, § 33 Abs. 3 Satz 4 GSchO, § 44 Abs. 4 Satz 1 SoSchO und § 31 Abs. 3 Satz 2 BBiSchulO).

Können einzelne geplante Leistungsfeststellungen nicht stattfinden, regeln § 54 Abs. 1 ÜSchO, § 48 Abs. 1 SoSchO und § 35 Abs. 1 BBiSchulO den grundsätzlichen Umgang mit dieser Situation. Nach diesen Vorschriften ist beim Ausfall einer Leistungsfeststellung immer zu prüfen, ob eine Ersatzleistung erforderlich ist. Das ist dann zwingend der Fall, wenn nicht genügend Leistungsfeststellungen vorliegen, um eine Zeugnisnote zu bilden.

Um eine hinreichende Anzahl an Leistungsfeststellungen zu erreichen, ist es zulässig, nicht nur auf eine bestimmte, sondern auf vielfältige Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung zurückzugreifen. Die Möglichkeit hierfür eröffnen § 50 Abs. 2 ÜSchO § 33 Abs. 3 GSchO, § 44 Abs. 3 SoSchO und § 31 Abs. 2 BBiSchulO. Danach dürfen bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen berücksichtigt werden.

b) Leistungsfeststellungen in den einzelnen Schularten und Schulstufen

In Schularten, für die Leistungsfeststellungen nach Form und Anzahl vorgeschrieben sind, kann wie folgt verfahren werden:

Grundschule:

Die gem. § 36 Abs. 4 GSchO festgelegte Anzahl an schriftlichen Leistungsnachweisen kann teilweise durch andere individuelle Leistungsnachweise i. S. v. § 33 Abs. 3 GSchO ersetzt werden. Mindestens die Hälfte der in § 36 Abs. 4 GSchO genannten schriftlichen Leistungsnachweise soll aber gruppenbezogen erbracht werden (§ 36 Abs. 5 Satz 1 GSchO).

Sekundarstufe I:

Von der in der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ festgelegten Anzahl an Klassenarbeiten kann abgewichen werden. Es soll aber mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr geschrieben werden.

Gymnasiale Oberstufe:

In der gymnasialen Oberstufe können und sollen die in der Verwaltungsvorschrift „Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe“ vorgesehenen Kursarbeiten regulär geschrieben werden. Hier profitieren die Schülerinnen und Schüler vor allem von der transparenten und vertrauten Art der Leistungsfeststellung in Form von Kursarbeiten und werden sukzessive an den Schwierigkeitsgrad der Abiturprüfung herangeführt. Die geringe Anzahl der vorgeschriebenen Kursarbeiten – regelmäßig nur eine pro Kurs und Halbjahr mit Ausnahme der Leistungskursarbeiten in der 11/2, 12/1 und 12/2 im neunjährigen Bildungsgang (G9) bzw. der 10/2, 11/1,

11/2, 12/1 im achtjährigen Bildungsgang (G8) – macht eine weitere Reduzierung entbehrlich. Hier können die Schulen im Rahmen der pädagogischen Gestaltung der jeweiligen Kurse ihre Freiräume nutzen, um Schwerpunkte zu setzen und Kernkompetenzen auszubilden.

c) Bildung von Zeugnisnoten:

Bei der Bildung der Zeugnisnoten zeigen die Schulordnungen Möglichkeiten auf, um auch in Fällen nicht erbrachter Leistungsnachweise agieren zu können. § 61 Abs. 2 und 3 ÜSchO bilden die Fälle ab, in denen in einem Fach Klassenarbeiten in die Zeugnisnote eingehen sollen. Dabei regelt Absatz 3, wie zu verfahren ist, wenn die Zahl der Klassenarbeiten bis auf eine sinkt oder wenn keine Klassenarbeit geschrieben wird. Wird nur eine Klassenarbeit geschrieben, wird die Zeugnisnote aus der Klassenarbeit und der Gesamtnote für die anderen Leistungsnachweise gebildet. Dabei wird die Klassenarbeit geringer gewichtet.

Zeugnisnoten an berufsbildenden Schulen setzen sich nach § 45 Abs. 7 BBiSchulO aufgrund der Gesamtnoten für die praktischen, schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammen. Dabei sollen die Gesamtnoten durch eine hinreichende Anzahl an Einzelnoten begründet sei. Soweit der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad oder Umfang der Leistungen eine Gewichtung gebietet, dürfen die Zeugnisnoten und Gesamtnoten nicht der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnoten und der Einzelnoten sein. Damit ist bei den Regeln zur Zeugnisnotenbildung an den berufsbildenden Schulen bereits von vorneherein mit einkalkuliert, dass die Basis für diese Zeugnisnoten nach Form und Anzahl der Leistungsnachweise variabel sein kann.
